

news.wko.at

Corona Bau

3-4 Minuten



© AdobeStock.com

WKOÖ-Präsidentin Doris Hummer sieht in der Einigung der Sozialpartner am Bau gemeinsam mit den zuständigen Ministerien, wonach Bauarbeiten trotz Corona-Krise grundsätzlich erlaubt bleiben, eine gute Lösung: „Priorität hat selbstverständlich die Gesundheit der Bauarbeiter und die ist mit den sozialpartnerschaftlich erarbeiteten Corona-Schutzmaßnahmen klar gewährleistet.“ Die heute präsentierte Lösung ist für Hummer auch

deshalb gut, weil „die erarbeiteten Corona-Schutzregeln den Betriebe die notwendige rechtliche Klarstellung bringt“. Dass man am Bau wieder Arbeiten darf, ist ein gutes Zeichen, so Hummer. Lange Baustopps als Alternative wären nur kontraproduktiv, volkswirtschaftlich teuer und weder im Sinne von Bauunternehmen noch Auftraggebern gewesen.

Ein erster kleiner Schritt zurück zur Normalität

Auch Bauinnungsmeister Hartl ist zufrieden: „Es ist ein erster kleiner Schritt zurück zur Normalität. Denn viele kleinere Baustellen sind ohnedies weitergelaufen — die Betriebe haben jetzt ein eindeutiges rechtliches Fundament. Und für größere Bauvorhaben ist es ein gutes Ergebnis, weil allzu lange Stillstände nur Mehrkosten verursacht hätten.“ Im Zusammenhang mit den Corona-Schutzmaßnahmen am Bau appelliert Hartl an die Bauunternehmen, die neuen Bestimmungen penibelst einzuhalten, Verstöße sofort abstellen und mit Nachdruck alle Hygienemaßnahmen auf den Baustellen umzusetzen: „Es geht um die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Kernelemente der Corona-Maßnahmenpakets auf Baustellen sind:

- 1-Meter-Abstand-Regel als Mitarbeiterschutz (Baustelle, Transport, Aufenthaltsräume, etc.)
- Ausreichend Wasser, Seife, Desinfektionsmittel bereitstellen
- Bei temporärer Unterschreitung des 1-Meter-Abstands sind

Schutzausrüstungen (Mundschutz, Schutzbrille, Handschuhe, Gesichtsschilder) verpflichtend.

Hartl nennt einen besonderen Aspekt im Kontext mit Baustillständen bzw. Bauverzögerungen durch die Corona-Krise: „Durch die neue Gesetzeslage könnten Mehrkosten anfallen und/oder vertragliche Bauzeitgrenzen nicht eingehalten werden. Da die Corona-Krise allerdings als ‚höhere Gewalt‘ einzustufen ist, sind laut ÖNORM B 2110 eventuelle Kostenüberschreitungen vom Auftraggeber zu tragen. Darauf sollte man den Auftraggeber unbedingt hinweisen“, so Hartl. Er plädiert hier dafür, „dass sich Auftraggeber und Auftragnehmer in bewährter Weise partnerschaftlich zusammensetzen und gemeinsam Lösungen erarbeiten.“